

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

321

Stück 27

Freiburg im Breisgau, 28. September

1955

Richtlinien über die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes.

Nr. 191

Ord. 21. 9. 55

Richtlinien über die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes

Unter allen Verpflichtungen, die den Seelenhirten obliegen, also sowohl dem Priester als in besonderer Weise dem Oberhirten, steht die Sorge um die würdige Feier des eucharistischen Gottesdienstes mit an erster Stelle. Handelt es sich doch dabei um den Auftrag des Herrn: »Tut dies zu meinem Gedächtnis«. Darum hat auch unser Heiliger Vater der Liturgie seine besondere Sorge angedeihen lassen. Zur Erfüllung meines bischöflichen Auftrages und im Sinne des Rundschreibens »Mediator Dei« gebe ich daher meinem hochwürdigen Klerus die folgenden Richtlinien über die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes.

Es handelt sich in diesen Anweisungen darum, die von den Päpsten Pius X., Pius XI., Pius XII. geforderte aktive Anteilnahme der Gläubigen an der Liturgie zu intensivieren und in richtige Form zu bringen. Denn während manche Priester noch auf eine verbindliche Einführung solcher Vorschriften warteten, sind andernorts Formen üblich, die aus dem Anfang der liturgischen Bewegung stammen und nicht den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen und geklärten Auffassungen über liturgischen Vollzug gerecht werden.

Die Richtlinien ordnen keineswegs alle in Frage kommenden gottesdienstlichen Gebräuche. Aber es sind damit jene erfaßt, die den Bedürfnissen unserer Erzdiözese im gegenwärtigen Augenblick angemessen scheinen, damit eine gewisse Einheit in allen Gemeinden hergestellt wird. Nachdem die Anweisungen durch die Pastorkonferenzen vorbereitet, im liturgischen Rat besprochen und von mir sorgfältig abgewogen sind, werden sie jetzt dem hochwürdigen Klerus meiner Diözese übergeben. Ich knüpfe die Erwartung daran, daß sie im ganzen mit Aufgeschlossenheit angenommen und im einzelnen mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wer-

den. Es kann freilich nicht ihr Sinn sein, daß sie mit dem Datum der Veröffentlichung mechanisch in Kraft gesetzt werden. Alles, was nun einzuführen oder zu ändern ist, um in Übereinstimmung gebracht zu werden mit diesen Richtlinien, muß Zug um Zug mit den Gemeinden sorgfältig vorbereitet werden. Es müssen u. U. auch die Voraussetzungen für liturgisches Verständnis und liturgische Mitfeier (durch Triduen zu geeigneter Zeit oder Fastenpredigten) geschaffen werden. Doch gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß bis Ostern 1957 alle Gemeinden auf diesen Stand gebracht sind.

A. Gestaltung

Auf die Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes ist alle dem »Werk Gottes« entsprechende Sorgfalt zu verwenden. Für alle Formen gilt folgendes:

1. In jedem sonntäglichen Gottesdienst, also auch im Hochamt und in den späten Messen, soll die hl. Kommunion ausgeteilt werden.
2. Die Predigt soll für gewöhnlich nach dem Evangelium gehalten werden.
3. Die Gemeinde zur Stille (sowohl des Gesanges wie der Orgel) während des Kanons zu erziehen, wird sehr empfohlen.
4. Beim Segen des Priesters schweigen Lied und Orgel.

I. Das lateinische Hochamt

Das Hochamt bleibt nach wie vor der Pfarrgottesdienst. Gerade darum sollte in ihm die Gemeinde nicht zur Passivität verurteilt sein. Auch im Hochamt ist es möglich und »notwendig, daß die Gläubigen nicht wie fremde und stumme Zuschauer, sondern von der Liturgie ganz ergriffen, an dem heiligen Geschehen aktiv Anteil nehmen, . . . sodaß sie mit dem Priester und dem Sängerkor nach den gegebenen Vorschriften im Gesang abwechseln« (Pius XI.: Const. Apost. »Divini cultus«, AAS. 21, 1929, p. 40).

5. Es sind daher die Gemeinden dahin zu führen, daß sie dem Priester, der sie mit Gruß und Aufforderung anspricht, auch antworten und diese Antworten nicht nur als kleine Bruchstücke verstehen, für die es sich nicht lohnt, das private Beten zu unterbrechen, sondern als die Weise, wie sie das Beten und Opfern mittragen.
6. Die Gemeinden sollen auch dort, wo ihnen nicht das Ordinarium Missae nach dem Kyriale zugemutet werden kann, wenigstens das III. Credo lernen und öfters singen.

II. Das Hochamt mit deutschen Gesängen

Hier singt der Priester lateinisch die ihm zukommenden Teile des hl. Textes, die Gemeinde singt lateinisch die Antworten, sonst deutsche Kirchenlieder (Meßgesänge). Das Proprium in deutscher Sprache zu singen, ist untersagt (s. Amtsblatt 1955, St. 25, S. 13, Nr. 171).

7. Auf die Auswahl der Lieder ist (hier wie in der Bet-Sing- und Singmesse) größte Sorgfalt zu verwenden. Die Lieder sollen vor allem dem Gang der hl. Handlung (Ordinarium) folgen; sie dürfen, besonders am Anfang und am Schluß, dem Fest oder der Kirchenjahrzeit entsprechen. Ihre Auswahl ist grundsätzlich Sache des Priesters.

III. Bet-Sing-Messe

Die Bet-Sing-Messe kommt nach dem Hochamt dem Sinn der Meßliturgie am nächsten. Darum möge der Pfarr- oder Hauptgottesdienst an den Sonn- und Feiertagen, an denen kein Amt gesungen wird, als Bet-Sing-Messe gehalten werden.

Dabei ist zu beachten, daß nicht einfach die Formen der Gemeinschaftsmesse, welche in Jugendgottesdiensten üblich und möglich sind, auf die Feier der Gemeindemesse im Sonntagsgottesdienst übertragen werden können. Die größere Zahl und die Verschiedenheit der Teilnehmer sowie der größere Raum der Kirche stellen andere Forderungen. Es wäre daher z. B. nicht entsprechend, wenn schlechthin alle Texte des Meßbuches vorgelesen würden. Selbst wenn das so geschähe, daß ihr Wortlaut verstanden wird, bleibt es dahingestellt, ob sie ihre wesentliche Funktion erfüllen könnten.

8. Die Texte von Introitus, Graduale, Alleluja (Tractus), Offertorium und Communio sind Gesangteile. Wenn sie vorgetragen werden, ist ihre Recitation Aufgabe einer Schola. Nur dort, wo diese noch fehlt, kann ausnahmsweise ein Lektor die Texte vortragen.

9. Für die Verteilung der Funktionen zwischen Priester, Vorbeter, Lektor, Schola und Gemeinde ist im allgemeinen die Hochamtsregel zu beachten, d. h. das Vorbild des Hochamtes (Missa cantata) bezüglich dieser Funktionen.
10. Das bedeutet auch: Das Maß dessen, was die Gemeinde zu antworten hat, darf das nicht überschreiten, was im Hochamt zu singen ist. Alle Antworten, die im Hochamt nicht gesungen werden, bleiben auf die Altardiener beschränkt.
11. Die Hochamtsregel zeigt ferner, welche Texte grundsätzlich dem Priester vorbehalten bleiben sollen und dies so, daß er dabei auch praktisch nicht völlig durch den Vorbeter zugedeckt werden darf. Das betrifft: Oratio, Praefatio, Canon, Pater noster, Postcommunio.
12. In einfachen Verhältnissen und zur Abwechslung kann eine der sogen. Singmessen des »Magnificat« zugrundegelegt werden. Erfordert ist dann ein Vorbeter. Auch hier ist anzustreben, daß die Gemeinde in den Dialog mit dem Priester einbezogen wird.
13. Eine reichere Gestaltung ohne Schola, aber mit Lektor läßt sich in folgender Weise durchführen:

Lied der Gemeinde, das dem Stufengebet oder dem Fest bzw. der Festzeit entspricht;

Kyrie-Rufe abwechselnd zwischen Priester und Gemeinde;

Gloria, vom Priester lateinisch, vom Vorbeter deutsch angestimmt. Von der Gemeinde (nach Möglichkeit wechselweise) weitergebetet; bisweilen kann auch ein entsprechendes Lied gesungen werden;

Oratio: Nach dem »Dominus vobiscum« spricht der Priester: »Oremus«, der Vorbeter liest den Text der Oration; der Priester spricht den Abschluß, damit die Gemeinde ihm mit »Amen« antwortet;

Epistel, vom Priester angekündigt, vom Lektor gelesen;

Nach kurzem Zwischenspiel, welches das Graduale ersetzt, kann die Gemeinde das Predigtlied singen, während der Priester das Evangelium lateinisch liest, das er nachher in deutscher Sprache vorträgt;

Credo, vom Priester lateinisch, vom Vorbeter deutsch angestimmt und von der Gemeinde (nach Möglichkeit wechselweise) gesprochen, bisweilen kann auch ein entsprechendes Lied gesungen werden;

- zur Opferung wird man meistens ein Lied singen;
 die Präfation kann bisweilen vom Vorbeter auch deutsch gebetet werden;
 das Sanctus kann (lateinisch oder deutsch) gesungen oder gesprochen werden;
 den Kanon in Stille mitfeiern, soll die Gemeinde allmählich lernen;
 das Pater noster wird auf alle Fälle vom Priester mit »Oremus« eröffnet, dann wird zumeist der Vorbeter die einleitenden Worte und die ganze Gemeinde das Gebet des Herrn in deutscher Sprache sprechen; der Vorbeter fährt mit dem (gegebenfalls gekürzten) Embolismus weiter;
 das Agnus Dei wird von der Gemeinde gesprochen oder gesungen;
 zur Kommunion des Volkes kann die Gemeinde das »O Herr, ich bin nicht würdig« beten; daran wird sich gewöhnlich ein Lied anschließen;
 die Postcommunio wird wie die Oratio durchgeführt;
 Nach dem Segen folgt ein Lied.

14. Wo eine Schola zur Verfügung steht, kann sie überdies die wechselnden Gesangsteile rezitieren. Es empfiehlt sich aber, sich auf die Texte zu beschränken, die der Gemeinde auch der Funktion nach einigermaßen verständlich sind. Dafür eignen sich häufig die Introitus-Antiphon, meistens Graduale und Alleluja (Tractus).

Im Einzelnen können hier noch die »Richtlinien der deutschen Bischöfe zur liturgischen Gestaltung des Pfarrgottesdienstes« (1942) zu Rate gezogen werden.

IV. Singmesse

Die Singmesse ist von altersher eine beliebte Form für manche Sonntags-Meßfeiern. Es kann jedoch nicht als aktive Teilnahme der Gläubigen im Sinne der liturgischen Weisungen des Apostolischen Stuhles gewertet werden, wenn der Priester nur eine stille Messe liest und die Gläubigen dazu fast ununterbrochen Lieder singen. Ohne daß die Dauer des Gottesdienstes dadurch wesentlich verlängert wird, sind deswegen folgende Mindestziele anzustreben:

15. Die Gläubigen müssen einigemal in den Dialog mit dem Priester einbezogen werden. Die wichtigste Stelle dafür ist der einleitende Dialog der Präfation; diese soll der Priester für gewöhnlich »clara voce« sprechen, damit das Sanctus-Lied ein wirkliches Einstimmen in das eucharistische Hochgebet darstellt.

16. Wo ein Lektor zur Verfügung steht, wird sehr empfohlen, die Epistel und das Evangelium vorzulesen; noch besser wird die Vorlesung des Evangeliums vom Priester selbst vorgenommen.

V. Die stille Messe

17. Wo die Zahl der Teilnehmer groß genug ist, soll das Evangelium vorgelesen werden. Die Gläubigen sollen das »Credo« sprechen; sie können auch in den Dialog der Präfation mit einbezogen werden. Dann und wann, besonders an Festtagen, möge am Schluß ein entsprechendes Lied gesungen werden.

VI. Der Kindergottesdienst

Die Kinder sollen befähigt werden, allmählich in rechter Weise am Gottesdienst der Gemeinde aktiv teilzunehmen. Sie sollen lernen, das Wort Gottes aufmerksam zu hören und die heilige Handlung mit zu vollziehen. Die Gestaltung des sogenannten Kindergottesdienstes (werktägliche Schülermesse und, gegebenenfalls, eigener Kindergottesdienst am Sonntag) bieten dazu entsprechende Möglichkeiten.

18. Welche Form immer im einzelnen für den Kindergottesdienst gewählt wird (Amt, Bet-Singmesse, Singmesse), grundsätzlich sollen die Kinder, wenn auch sparsam, in den Dialog mit dem Priester einbezogen werden.

B. Gestaltende Personen

I. Der Priester

Die vollentfaltete Feier der Messe als Gemeindegottesdienst beruht auf der richtigen Gliederung der Funktionen. Wie nun alle nachher aufgezählten Ämter ihre Autorisierung vom Priester empfangen, so müssen auch bei jeder Feier diese Dienste von ihm zusammengehalten werden, indem er ihnen z. B. genügend Zeit läßt zu ihrer würdigen Verrichtung. Schon dadurch erhebt er ihren Dienst und das darin vorgetragene Wort.

19. Weil sehr viel davon abhängt, daß jeder Gottesdienst rechtzeitig und sorgfältig überlegt ist, möge der Priester die damit verbundene Mühe nicht scheuen. Er möge es sich angelegen sein lassen, aus den vielen Möglichkeiten die seiner Gemeinde jeweils angemessene auszuwählen. Durch Abwechslung in den Formen kann er in kluger Weise ihrem Verständnis so Rechnung tragen, daß ihre Freude an der Liturgie und ihre Bereitschaft für die gepflegteren Formen wächst.

II. Der Lektor.

Ein wichtiges Erfordernis für die Gestaltung der Meßfeier ist der Lektor.

Es ist an sich nicht richtig, wenn die Lectio, welche das Wort Gottes ist und Verkündigungscharakter hat, von irgend einer Stelle aus dem Schiff oder von der Empore der Kirche her gesprochen wird.

Das Wort Gottes soll vom Chor her vernommen werden. Wo ein Laie — was durchaus wünschenswert ist — das Amt des Lektors ausübt, ist ihm die Kanzel nicht gestattet.

20. Der Lektor soll womöglich in einem liturgischen Gewand an sichtbarer Stelle die Lectio vortragen.

Um die Bedeutung des Vorgetragenen hervorzuheben und dem Lektor einen richtigen Standort zu geben, kann ein Lesepult am Eingang des Chores aufgestellt werden.

III. Die Schola.

21. Wo die liturgische Bewegung und die aktive Beteiligung der Gemeinde weiter vorangetragen werden können, ist für Hochamt und Bet-Sing-Messe eine Schola unerlässlich. Ihre Einrichtung wird sehr empfohlen.

IV. Der Kirchenchor.

22. Die Aufgabe des Kirchenchors ist nach wie vor, die Gottesdienste feierlich und in einem gewissen Maß auch kunstvoll auszugestalten. Dies geschieht im Hochamt durch den Vortrag der lateinischen Gesänge. Auch die Bet-Sing-Messe möge er des öfteren durch mehrstimmige deutsche Lieder auszeichnen. Darüber hinaus soll er die Gemeinde in der Erfüllung ihrer gottes-

dienstlichen Funktionen unterstützen, z. B. durch wechselweises Singen des Ordinarium im Choralamt.

Der Kirchenchor und sein Leiter mögen alles daransetzen, diesen ihren erweiterten Aufgaben gerecht zu werden.

C. Haltung beim Gottesdienst

23. In sinngemäßer Anwendung der für den Chor im levitierten Hochamt geltenden Rubriken sind für das Hochamt folgende Haltungen anzustreben:

K n i e n zum Staffelpobet, Offertorium, nach dem Sanctus bis zum Pater noster, nach dem Agnus Dei und zum Segen;

S i t z e n während der Epistel, Graduale und Alleluja (Traktus);

S t e h e n bei allem übrigen, also zum Gloria, zu der Oratio, den Evangelien, zum Credo, zur Präfation, zum Pater noster und zur Postcommunio.

24. In den Stillmessen schreiben die Rubriken das Knien vor, außer den Evangelien.

25. Sonst wird man anstreben, daß die Gemeinde außer den Evangelien auch zum Gloria, Credo, Präfation und Pater noster sich erhebt. Wo man es für angezeigt erachtet, darf das Stehen auch auf Oratio und Postcommunio ausgedehnt werden.

Singt die Gemeinde zum Eingang, so ist Stehen dafür die angemessene Haltung, besonders in der Osterzeit.

Vorstehende Richtlinien sind als »Merkblatt« beim Verlag der Badenia A. G. Karlsruhe zu beziehen.

Erzbischöfliches Ordinariat